

In dieser Ausgabe

STEUERbasics:
Arbeitnehmerinnenveranlagung 1

Sozialversicherung -
Kurzmitteilungen 2

Grenzüberschreitende
Dienstleistungen -
praktische Beispiele 3

EORI-Nummer 3

Ein-Personen-
Unternehmen 4

Auftraggeberinnenhaf-
tung - neue Web-Dienste 4

OEG/KEG zu OG/KG 4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhand
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps



STEUERbasics

Arbeitnehmerinnenveranlagung

Als zusätzliches neues Feature des STEUERfrei gibt es nun die Rubrik „STEUERbasics“. Hier werden steuerrechtlich komplizierte Themen allgemein verständlich gemacht. Die erste Ausgabe der STEUERbasics befasst sich mit dem Thema Arbeitnehmerinnenveranlagung.

„Veranlagung“ nennt sich das amtliche Verfahren zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens eines Kalenderjahres. Daraus folgt die Festsetzung der Einkommensteuer.

Als Arbeitnehmerin bezahlen Sie bereits monatliche Steuer in Form der Lohnsteuer, die Ihre Arbeitgeberin einbehält und dem Fiskus abführt. Dabei werden die monatlichen Einkünfte eines Dienstverhältnisses versteuert. Pauschale Werbungskosten in Höhe von 132 € und pauschale Sonderausgaben in Höhe von 60 € – jeweils jährlich – werden dabei bereits abgesetzt.

Welche Absetzposten kann die Arbeitgeberin dabei schon berücksichtigen?

Mit den entsprechenden Unterlagen können folgende Umstände bereits bei der monatlichen Lohn/Gehaltsabrechnung steuermindernd berücksichtigt werden:

- Alleinverdienerinnen- bzw. Alleinerzieherinnen-Absetzbetrag
- Pendlerpauschale
- Kirchenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge (jeweils im Dezember)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Neben der Aufarbeitung aktueller Themen haben wir in dieser Ausgabe des STEUERfrei eine Neuigkeit für Sie: STEUERbasics soll grundlegendes Know-How vermitteln und so die komplexe Rechtsmaterie Kundinnen nahe bringen.

Die zusammengefassten STEUERnews könnten Sie betreffen, wenn Sie Bauunternehmerin sind, einer OEG oder KEG angehören, ein EPU (Ein-Personen-Unternehmen) haben oder ausländische Dienstleistungen erbringen oder erhalten.

Ich hoffe, Sie finden Ihre persönlichen STEUERtipps und wünsche Ihnen einen schönen Herbst!

Ihre Mag. Marina Polly

Sollten Sie das noch nicht veranlasst haben, steht Ihnen die Arbeitnehmerinnenveranlagung dazu zur Verfügung.

Was kann das Finanzamt zusätzlich noch anerkennen?

Werbungskosten:

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen, und werden eingeteilt in Gruppen: a) Arbeitsmittel, b) Fachliteratur, c) Reisekosten, d) Fort- und Ausbildungskosten, e) doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten und f) Sonstige.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

(Fortsetzung von Seite 1)

Sonderausgaben:

Als Sonderausgaben sind nur bestimmte gesetzlich vorgegebene Ausgaben absetzbar: die Top-Sonderausgaben (Kranken-, Unfall- und Pensionsvorsorgebeträge, Zahlungen für Wohnungsbau oder -sanierung, Aufwendungen für junge Aktien und Genussscheine) und die sonstigen Ausgaben (freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten, Renten und dauernde Lasten, Kirchenbeiträge, Spenden an begünstigte Empfänger und Steuerberatungskosten).

Unterhaltsabsetzbetrag:

Für die Unterhaltsleistungen von Kindern, die nicht im eigenen Haushalt leben, gewährt das Finanzamt einen pauschalen Absetzbetrag.

Außergewöhnliche Belastungen:

Der Fiskus anerkennt private Aufwendungen, wenn sie überdurchschnittlich hoch sind, zwangsläufig erwachsen („man sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann“) und die finanzielle Lage wesentlich beeinträchtigen. Hierunter fallen vor allem Kosten der Krankenbehandlung, des Lebens mit Behinderung, der auswärtigen Schulausbildung von Kindern und – seit 2009 – die Kosten der Kinderbetreuung.

Steuerausgleich bei unterjährigen Arbeitnehmerinnen-Bezügen:

Wer nur einen Teil des Jahres angestellt war (etwa beim ersten Arbeitsbeginn, Ferialarbeit oder Arbeitslosigkeit) erfährt durch die amtliche Veranlagung eine Neuberechnung der Einkommensteuer, da die Einkünfte auf das ganze Kalenderjahr verteilt werden.

Negativsteuer:

Bei einem Jahreseinkommen unter 10.000 € liegt die Einkommensteuer bei null. Für Arbeitnehmerinnen zahlt sich die Veranlagung aber dennoch aus, da vom Finanzamt 10% der bezahlten Sozialabgaben (bis maximal 110 €) refundiert werden.

Wie lange kann der Antrag auf Arbeitnehmerinnen-Veranlagung gestellt werden?

Bis zum Ablauf des fünften Folgejahres kann beim zuständigen Finanzamt die Veranlagung beantragt werden. Also bis zum JAHRESENDE 2009 kann für das Jahr 2004 noch eingereicht werden.

Welche Formulare gibt es dazu?

Die Formulare E1 und etwaige Nebenblätter können Sie in Papier-Form bei den Finanzämtern erhalten, oder auf der Website des Finanzministeriums ([link dazu auf pollysteuerfrei.at/service](http://link.dazu.auf.pollysteuerfrei.at/service)) ausfüllen und ausdrucken. Wer einen eigenen Zugang zum FinanzOnline beantragt hat, beantragt die Absetzbeträge elektronisch.

TIPP: Für alle gibt es im FinanzOnline ([link auf pollsteuerfrei.at/service](http://link.auf.pollsteuerfrei.at/service)) die Möglichkeit vor der Beantragung eine anonyme Vorausberechnung anzustellen. Die Daten der Lohn/Gehaltsabrechnung müssen dazu aber vom Lohnzettel eingetippt werden.

Marina Polly

Kurzmitteilungen Sozialversicherung

- Bonus/Malus abgeschafft – seit 01.09.2009 werden Dienstgeberinnen keinen Bonus für die Einstellung älterer Arbeitnehmerinnen mehr erhalten. Vorher eingestellte Dienstnehmerinnen bleiben jedoch begünstigt. Auch entfällt die Maluszahlung bei der Kündigung.
- Befreiung von der Arbeitslosenversicherung – mit Stichtag 01.09.2009 entfällt der 3+3%ige Beitrag für die ALV erst ab dem 58. Lebensjahr (bisher 57.).
- Vorlaufzeit für Bildungskarenz – seit 01.09.2009 gilt die von 12 auf 6 Monate verkürzte Mindestbeschäftigungsdauer vor der Inanspruchnahme der Bildungskarenz.
- Sportler und Sportbetreuer – analog zur Einkommensteuer sind Entschädigungen bis zu 30 € täglich (max. 540 € monatlich) sozialversicherungsfrei, vorausgesetzt sie arbeiten nebenberuflich.
- WEBEKU eröffnet – für Dienstgeberinnen öffnet die Gebietskrankenkasse ein Online-Portal, um Einsichtnahme in Ihre Beitragskonten zu ermöglichen (weitere Informationen zum WEBEKU finden Sie im Artikel „Auftraggeberinnenhaftung“ auf Seite 4 dieser STEUERfrei Ausgabe sowie auf pollysteuerfrei.at).

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Bewahren Sie bei den neuen Leistungsortbestimmungen den Überblick! Mit 01.01.2010 kommt es zu einer völligen Neuordnung des bisherigen Mehrwertsteuersystems hinsichtlich der Leistungsortbestimmung bei grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen. Praktische Beispiele sollen die Anwendung in der Praxis erleichtern.

ORT DER DIENSTLEISTUNG AN UNTERNEHMERINNEN

Grundstücksleistungen – Grundstücksort

BSP: Eine österreichische Architektin plant für eine Unternehmerin U ein Betriebsgebäude in Spanien. Leistungsort ist Spanien.

Personenbeförderung – Beförderungstrecke

BSP: Eine Managerin lässt sich mit dem Taxi von Wien nach Prag zu einem Geschäftstermin bringen. Die im Inland gelegene Beförderungstrecke unterliegt in Österreich der Umsatzsteuer.

Kulturelle und sportliche, unterrichtende Leistungen – Tätigkeitsort (ab 01.01.2011 Empfängerort mit Ausnahme für Eintrittsgelder zu Veranstaltungen)

BSP: Ein Architekturkongress findet in Deutschland statt. Veranstalterin ist die österreichische Architektenvereinigung. Weiters werden von der Veranstalterin im Rahmen einer kleinen Messe Werbestände vermietet. Die Kongressgebühren sind am Veranstaltungsort Deutschland steuerbar, ebenso die Leistungen an die Ausstellerinnen.

Restaurantdienstleistungen und Catering – Verabreichungsort

BSP: Ein Wiener Cateringunternehmen erbringt eine Cateringleistung für den Prager Opernball. Leistungsort ist Prag.

Kurzfristiges Leasing (max. 30 Tage) – Übergabeort

BSP: Eine österreichische Unternehmerin mietet von einer deutschen Unternehmerin einen PKW für eine 2-wöchige Dienstreise in Deutschland. Der PKW wird am Flughafen Frankfurt übergeben. Leistungsort ist Deutschland.

SICHERUNG DER BESTEUERUNG – ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG (ZM) FÜR ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN AN UNTERNEHMERINNEN

Zu beachten ist, dass zur Überwachung der Besteuerung ab 01.01.2010 auch für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche sonstige Leistungen eine ZM zu erfolgen hat, allerdings nur, wenn die Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin übergegangen ist.

Weiters gilt für Meldezeiträume nach dem 31.12.2009 eine verkürzte Einreichfrist. Nach Ablauf eines Meldezeitraumes muss die ZM bis zum Ende des folgenden Kalendermonats übermittelt werden.

ORT DER DIENSTLEISTUNG AN NICHTUNTERNEHMERINNEN

Vermittlungsleistungen – Ort der vermittelten Leistung

Grundstücksleistungen – Grundstücksort

Güter- und Personenbeförderung – Beförderungstrecke

Innergemeinschaftliche Güterbeförderung – Abgangsort

BSP: Die österreichische Privatperson P beauftragt die österreichische Frachtführerin Ö mit dem Transport eines Klaviers von Wien nach Berlin. Der Leistungsort für Ö betreffend ihrer Leistung an P liegt in Österreich.

Kulturelle, sportliche Leistungen, Nebentätigkeiten zur Güterbeförderung, Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen – Tätigkeitsort

BSP: Sie schicken Ihre Uhr zu einer Schweizer Uhrmacherin nach Basel zur Reparatur. Leistungsort ist Basel.

Restaurantdienstleistungen und Catering – Verabreichungsort

Innergemeinschaftliche Bordverpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Bussen) – Abgangsort

BSP: Sie speisen im Zugrestaurant des EuroNight (Wien-Hamburg). Leistungsort ist Wien.

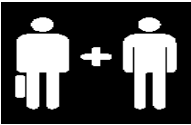
Kurzfristiges Leasing (max. 30 Tage) – Übergabeort

Renate Schneider

Neue EORI-Nummer ersetzt Zollnummer

Die EORI-Nummer gilt als EU-weit gültige Nummer zur Identifizierung von Unternehmen, die im Export und Import mit Drittländern tätig sind. Importeurinnen und Exporteurinnen müssen die EORI-Nummer bei jedem Kontakt mit der Zollbehörde verwenden.

Bis zum Jahresende kann anstelle der EORI-Nummer die UID-Nummer zur Anwendung kommen, ab 01.01.2010 ist jedoch die EORI-Nummer verpflichtend anzuführen. Infos zur Registrierung für eine EORI-Nummer erhalten Sie im Online Artikel auf pollysteuern.at.



Beenden Sie Ihr Single-Dasein als Unternehmerin!

Jetzt Lohnnebenkostenförderung für die erste Mitarbeiterin holen. Seit 01.09.2009 gibt es für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die erstmalig eine Arbeitnehmerin einstellen, die Möglichkeit vom AMS eine Lohnnebenkostenförderung zu erhalten.

VORAUSSETZUNGEN

- Diese Förderung können alle Arbeitgeberinnen beantragen, sofern sie oder ihre Geschäftsführerinnen nach dem GSVG kranken-, unfall- und pensionsversichert sind.
- Gefördert werden alle arbeitslosen Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die seit mindestens einem Monat beim AMS vorgemerkt sind oder als vorgemerkte Arbeitssuchende unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben.
- Von dieser Förderung ausgenommen sind Lehrlinge, freie Dienstnehmerinnen, Ehegattinnen, Lebensgefährtinnen und Verwandte bis zum 2. Grad.
- Die Förderung wird nur für die erste vollversicherungspflichtige Arbeitnehmerin seit Bestehen des Unternehmens gewährt, wobei das Arbeitsverhältnis mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassen und zudem länger als einen Monat dauern muss.
- Für den Erhalt der Förderung sind zuvor geringfügig Beschäftigte sowie frühere Dienstverhältnisse, die nicht länger als einen Monat gedauert haben, nicht relevant.
- Die Entlohnung muss angemessen sein und darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

HÖHE/DAUER

Die Förderung beträgt 25% des laufenden Bruttoentgeltes und wird für höchstens ein Jahr gewährt. Bei kürzeren Arbeitsverhältnissen wird die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses herangezogen. Im 25%-igen Fördersatz sind Sonderzahlungen schon berücksichtigt. Die Obergrenze für die Förderung ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

ANSUCHEN

Das Ansuchen auf Förderung muss innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der für die Arbeitgeberin zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle eingebracht werden. Aus EDV-technischen Gründen ist die Bearbeitung des Ansuchens durch das AMS erst ab Mitte November 2009 möglich.

TIPP: Rechtzeitig nützen, denn der letztmögliche Beginn eines geförderten Arbeitsverhältnisses ist der 01.11.2013, das letztmögliche Ende eines Förderfalles der 31.12.2013.

Renate Schneider



Auftraggeberinnenhaftung

Mit dem Auftraggeberinnenhaftungsgesetz (AGH) soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Eine Unternehmerin, die eine Bauleistung ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen abgibt, muss beachten, dass Sozialabgaben bis zu einem Höchstmaß von 20% des Werklohns einbehalten werden müssen. Um diese Haftungsbestimmungen durchsetzen zu können, stehen nun zwei Web-Dienste im Internet zur Verfügung:

HFU-Gesamtliste

Ist ein Unternehmen in der HFU Liste, ist es von oben genannten Abgaben befreit.

TIPP: Nach der Suche der Dienstgeberinnennummer der gesuchten DG, kann mit dieser die DG in der HFG-Liste gesucht werden. Es können auch vergangene Stichtage gesucht werden um herauszufinden, ob am Tag der Überweisung die DG bereits in der HFU-Liste eingetragen war.

20%iger Haftungsbeitrag (WEBEKU Einsicht)

Die Haftung entfällt auch, wenn die Auftraggeberin 20% des zu leistenden Werklohns direkt an das eingerichtete Dienstleistungszentrum überweist. Auch auf dieses Beitragskonto kann über das WEBEKU uneingeschränkt Einsicht genommen werden (die links dieser WEB-Dienste finden Sie im online Artikel auf pollysteuernfrei.at).

Dominik Gocumyan

OEG/KEG \triangleq OG/KG

Bis Ende 2009 müssen bestehende OEGs und KEGs im Firmenbuch auf OGs und KGs umfirmiert werden. Dies erfolgt durch einen entsprechenden Antrag der Rechtsform beim Firmenbuch.

Nach der erfolgten Änderung müssen Geschäftspapiere und Websites angepasst werden. Der geänderte Firmenwortlaut ist zu verwenden (z.B. in Drucksorten, E-Mail Signaturen, AGBs usw.).

Wenn die Änderung nicht erfolgt, können ab 01.01.2010 keine weiteren Eintragungen ins Firmenbuch mehr getätigt werden. Außerdem können Zwangsstrafen verhängt werden. OHGs sind von dieser Änderung ausgenommen.